

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Mietzuschuss

Lastenzuschuss

Wohngeldnummer

Antragsdatum

vom

Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern), der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes untereinander, frühere Lebenspartner untereinander. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden.

Für jedes Haushaltsmitglied, das Unterhalt leistet, ist ein separater Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“ zu verwenden.

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)		(Vorname/n)	(Geburtsdatum)
	Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)			
2	Folgendes Haushaltsmitglied leistet Unterhalt:			
	Name, Vorname			
3	Der Unterhalt wird an folgende Person/en geleistet:			
	Name, Vorname, Verwandtschaftsverhältnis, Adresse		Grund der Unterhaltsleistung*	
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			

***Grund der Unterhaltsleistung**

Tragen Sie bitte ein, welcher Buchstabe (a, b, c oder d) für die jeweilige Person zutreffend ist:

Die Unterhaltsleistungen sind bestimmt für

- a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt (und nicht von „b“ erfasst ist),
- b) ein Kind getrennt lebender Eltern, das von beiden Elternteilen betreut wird (Zahlung an den anderen Elternteil),
- c) einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der/die kein Haushaltsmitglied ist (entsprechendes gilt für nichtig erklärte oder aufgehobene Ehen),
- d) eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

4 Folgende Unterhaltszahlungen wurden geleistet:
Zahlungen (in der Regel die der letzten 12 Monate) sind zu belegen, z.B. durch Kontoauszüge.

Für lfd. Nr. (aus Feld 3)	von - bis	Betrag monatlich in Euro	Für lfd. Nr. (aus Feld 3)	von - bis	Betrag monatlich in Euro

Unterhalts**verpflichtungen** sind vollständig und widerspruchsfrei nachzuweisen.
Als Nachweise dienen z.B.: Geburtsurkunde des Kindes, Anerkennung einer Vaterschaft, Unterhaltstitel, Unterhaltsbescheid, notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, gültiger Lichtbildausweis der Unterhaltsempfängerin/ des Unterhaltsempfängers oder bei Abzug der Unterhaltsleistung vom Gehalt, Rente oder Arbeitslosengeld, die entsprechenden Belege.

5 Es werden künftig folgende Unterhaltszahlungen geleistet:

Für lfd. Nr. (aus Feld 3)	Betrag monatlich in Euro	Für lfd. Nr. (aus Feld 3)	Betrag monatlich in Euro

Folgende Änderungen hierzu sind bereits jetzt bekannt:

Es können künftig auf unabsehbare Zeit keine Unterhaltszahlungen geleistet werden.

6 Barunterhalt:
Wer den Unterhalt bar bezahlt, muss sich von dem Empfänger/ der Empfängerin eine Empfangsbestätigung für jede einzelne Zahlung geben lassen, inklusive Angabe des Ortes, des Datums, der Unterschrift und des Namens des Empfängers/der Empfängerin. Außerdem werden Kontoauszüge benötigt, welche die Barabhebungen belegen. Bei baren Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen sind zusätzlich Nachweise über die Durchführung der Reise (z.B. Fahrkarten, Tankquittungen, Flugscheine, Visa) erforderlich.

Ergänzungen, Bemerkungen

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers